

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Schönbrunner Straße 297/2, 1120 Wien, für den Bezug von Programminhalten von Sky, sofern der Abonnent diese Programminhalte über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit UPC (nachfolgend „Nutzungsvertrag“) in Österreich bezieht. Der Inhalt dieses Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

1. Leistungen von Sky

1.1 Programm

1.1.1 Sky stellt dem Abonnenten verschiedene Programmpakete (nachfolgend „Pakete“) zur Nutzung zu Verfügung, welche sich jeweils aus einer unterschiedlichen Anzahl von Programmkanälen (nachfolgend „Kanäle“) zusammensetzen, auf welchen wiederum unterschiedliche Programminhalte (entspricht der einzelnen Sendung) ausgestrahlt werden.

1.1.2 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden.

2. Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

2.1 Freischaltung und Nutzung

2.1.1 Dem Abonnenten obliegt es, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von Sky zu schaffen. Dazu gehören ein Anschluss an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung an die von Sky vorgegebene Satellitenposition) oder ein aktiver Anschluss an ein digitales Kabelnetz/IP-Netz, in das die Leistungen von Sky eingespeist sind. Die mit dem Anschluss ggf. anfallenden Kosten und Gebühren (z.B. monatliches Entgelt für Nutzung des Kabel-/IP-Netzes) sind vom Abonnenten zu tragen. Weiters obliegt es dem Abonnenten, das zum Programmempfang zugelassene und kompatible Endgerät (z.B. Leih-Receiver) sowie das kompatible Empfangsgerät (z.B. Fernsehgerät) bereitzustellen. Für den Empfang von HD Programmangeboten hat der Abonnent ein zum HD Empfang geeignetes Endgerät bereitzustellen. Um die Sky Programme über UPC empfangen zu können, muss der Abonnent über einen aufrechten Nutzungsvertrag über ein UPC TV Produkt (ausgenommen UPC TV Mini) verfügen. Die Freischaltung der Sky Programme erfolgt auf der dem Abonnenten von UPC zur Verfügung gestellten UPC Smartcard, welche in die UPC Mediabox integriert ist. Die Freischaltung erfolgt durch Sky. Die gesamte technische Dienstleistung betreffend den Nutzungsvertrag für UPC (UPC Mediabox etc.) richtet sich ausschließlich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Abonnenten und UPC.

2.1.2 Der Vertrag berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung der Sky Dienste. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Sky Dienste öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS-Dienste, zu nutzen. Die Nutzung des Sky Abonnements bzw. der Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte, um die Programme von Sky unberechtigt zu nutzen (nachfolgend „Cardsharing“) ist strengstens untersagt. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Sky Dienste verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. In dem Fall, dass der Abonnent eine Smartcard bzw. das Sky Abonnement entgegen o.g. Bestimmung zur öffentlichen Vorführung genannter Dienste nutzt (insbesondere im Gastronomiektor), ist Sky berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 pro Verstoß zu fordern. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Abonnent sein Abonnement bzw. seine Smartcard außerhalb des Haushalts nutzt, für den das Abonnement angemeldet wurde. Des Weiteren ist Sky berechtigt, bei unberechtigter öffentlicher Vorführung die Zurverfügungstellung der Sky-Angebote so lange einzustellen, bis der Abonnent glaubhaft macht, dass er sein Abonnement bzw. seine Smartcard nur mehr entsprechend des Umfangs seiner Nutzungsberechtigung (Privatnutzung) gebraucht (z.B. Abgabe einer Unterlassungserklärung).

2.2 Vertragsrelevante Mitteilungen / E-Mail Adresse

2.2.1 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer) des Abonnenten ist neben UPC zusätzlich auch Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent neben UPC auch Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

2.2.2 Falls der Abonnent Sky nicht über Änderungen der Anschrift informiert, dann gelten Mitteilungen auch dann, wenn sie dem Abonnenten tatsächlich nicht zugegangen sind, als zugegangen, wenn Sky diese Mitteilungen an die vom Abonnenten zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt hat. In diesem Fall gilt die Zustellung an eine innerhalb von Österreich gelegene Adresse am 3. Werktag ab Versanddatum als bewirkt.

2.2.3 Sofern der Abonnent bei Vertragsabschluss eine E-Mail Adresse angegeben hat, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten vertragsrelevante Mitteilungen wahlweise auch an die vom Abonnenten bekanntgegebene E-Mail Adresse zu senden.

2.2.4 Der Abonnent ist verpflichtet, die von ihm zum Empfang vertragsrelevanter Mitteilungen angegebene E-Mail Adresse in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. Sky empfiehlt dem Abonnenten, den E-Mail Account regelmäßig, zumindest aber einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

3. Vergütungsregelungen

3.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der

Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung der Sky Angebote im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Zusätzlich hat der Abonnent bei Abonnementabschluss gegebenenfalls vereinbarte Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühren für das Abonnement zu leisten. Bei Zahlung im SEPA Basislastschriftverfahren zieht UPC die Abonnementbeiträge im Namen und auf Rechnung von Sky ein und führt das gesamte Inkasso durch. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Bankinstituts keine Verpflichtung auf Einlösung. Teileinlösungen werden im Bankeinzugsverfahren nicht vorgenommen. Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, dass seine Bankdaten von UPC an Sky weitergegeben werden. Abschließend stimmt der Abonnent ausdrücklich zu, dass während aufrechten Sky Abonnementvertrags (auch im Fall der Beendigung des Nutzungsvertrages des Abonnenten mit UPC, der für den Empfang von Sky Voraussetzung ist) Gebühren im Zusammenhang mit dem Sky Abonnementvertrag oder der Beendigung desselben von der Bankverbindung, die er UPC und/oder Sky angeeignet hat, eingezogen werden. Sofern der Abonnent den UPC-Rechnungsbetrag per Zahlschein bezahlt, werden auch die Sky Abonnementbeiträge auf diesem ausgewiesen. Während aufrechten Sky Abonnementvertrag (auch im Fall der Beendigung des Nutzungsvertrages des Abonnenten mit UPC) werden Gebühren, die mit der Beendigung des Sky Abonnementvertrages in Zusammenhang stehen (z.B. Sky Abonnementgebühren werden im Fall einer unterjährigen Kündigung des Nutzungsvertrages mit UPC bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung durch Sky berechnet) per Zahlschein vorgeschrieben.

3.2 Der Einzug der Gebühren für die Nutzung genannter Inhalte erfolgt mindestens ein Mal monatlich zu Beginn eines Monats. Bei Bankeinzügen, die Sky im Sepa Basislastschriftverfahren vornimmt, kann Sky dem Kontoinhaber den Lastschrifteinzug mit einer verkürzten Ankündigungsfrist von mindestens 5 Tagen mitteilen. Wird ein Bankeinzug durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt vom Abonnenten ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 10,00 pro Rückbuchung einzuheben, sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank Sky vorschreibt, zu verrechnen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verrechnen. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, dem Abonnenten eine angemessene Manipulationsgebühr (bis zu € 17,44 pro Mahnung) zu verrechnen. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnent, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten, welche zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Die Kosten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften zum höchst möglichen Ansatz verrechnet. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges verrechnet Sky dem Abonnenten die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Spesen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnent, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten welche zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Der Kostenbetrag (inkl. Umsatzsteuer, exkl. Barauslagen, wie z.B. Porto etc.) für eine einzelne Leistung eines Inkassobüros bzw. eines Rechtsanwalts darf 50% der mit dieser Leistung eingeforderten Beiträge nicht überschreiten. Solange der Abonnent in Zahlungsverzug ist, kann Sky den Abschluss neuer Abonnementverträge ablehnen.

4. Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

4.1 Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden des Abonnenten (z.B. Sperre des UPC Anschlusses aufgrund Zahlungsverzug des Abonnenten) zurückzuführen ist, hat der Abonnent keinen Anspruch auf Minderung.

4.2 Sky haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Sky oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung nicht eingeschränkt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

4.3 Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

4.4 Der Abonnent hat das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, falls es innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu Programmausfällen kommt, die insgesamt mehr als 14 Tage andauern.

4.5 Sky hat das Recht, den Vertrag bezüglich einzelner Pakete und/oder Kanäle außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, falls Sky aufgrund von lizenzrechtlichen Gründen (insb. bei Rechteverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) und/oder aus technischen Gründen (insb. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten) nicht mehr in der Lage ist, dem Abonnenten diese Pakete und/oder Kanäle anzubieten.

4.6 Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

5. Datenschutz und Datenverwendung

5.1 Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 Datenschutzgesetz 2000 an beauftragte Unternehmen übermittelt.

5.2 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt Sky während der Laufzeit dieses

Vertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrags an Wirtschaftsauskunfteien (derzeit die CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien). Der Abonnent kann dieser Datenübermittlung jederzeit schriftlich (Post, Telefax, E-Mail: info-service@sky.at) widersprechen.

5.3 Sky übermittelt zum Zwecke der Einbringung offener Forderungen aus dem Vertrag Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnenten, Inhalt des laufenden Vertrags sowie einer allfälligen Beendigung des Vertrags an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die Infoscove Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

5.4 Sky darf dem Abonnenten elektronische Nachrichten (insbesondere E-Mail, SMS) zum Zweck der Information über Angebote von Sky aus dem Bereich Pay-TV übermitteln, welche ähnlich sind zu den bereits abonnierten Paketen und/oder Kanälen des Abonnenten. Sky wird genannte Nachrichten nur übermitteln, falls der Abonnent Sky die entsprechenden Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) im Rahmen des Abonnementvertrages bekanntgegeben hat. Der Abonnent kann der Übermittlung solcher Nachrichten jederzeit schriftlich (UPC Telekabel Wien GmbH, Postfach 47, 1120 Wien oder per Mail an Sky: info-service@sky.at) widersprechen. Der Abonnent wird bei jeder Übermittlung genannter Nachrichten über sein Widerrufsrecht informiert. Weiters ist er damit einverstanden, dass Sky seine Daten während aufrechten Vertrags über einen UPC TV Anschluss an seinen jeweiligen UPC Vertragspartner zur Erfüllung des Vertragszwecks weitergibt.

6. Vertragsabschluss/Mindestvertragslaufzeit/Vertragsänderung /Kündigung

6.1 Der Vertrag beginnt mit Freischaltung der Sky Programme zu laufen. Diese erfolgt – vorausgesetzt die Installation wurde ordnungsgemäß durchgeführt – durch Einschub der Smartcard in die von UPC zur Verfügung gestellte UPC Mediabox, ungeachtet des Umstandes, ob der Aboabschluss in einem UPC Shop oder telefonisch/Internet erfolgt.

6.2 Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Mit Abschluss des Sky Abonnementvertrages gilt auch für den Bezug des Nutzungsvertrages eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten als vereinbart.

6.3 Die jeweils vereinbarte Mindestvertragslaufzeit (z.B. 12 Monate) umfasst zusätzlich den anteiligen Monat des Vertragsbeginns (z.B. X Tage des Monats, in welchem der Tag des Vertragsbeginns liegt + 12 Monate).

6.4 Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des Monats, mit welchem die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit endet, schriftlich gekündigt werden (z.B. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate und Vertragsbeginn am 15.7: erste Kündigungsmöglichkeit zum 31.7. des darauffolgenden Jahres). Danach kann er jeweils zum Ablauf von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden (z.B. zum 31.7. der jeweils darauffolgenden Jahre).

6.5 Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei UPC maßgeblich (z.B. bei Kündigung zum 31.7. muss die schriftliche Kündigung bis spätestens 31.5. eingelangt sein).

6.6 Der Abonnent hat während aufrechten Vertrags die Möglichkeit, den vereinbarten Umfang seines Abonnements, entweder einseitig oder gemeinsam mit Sky, zu nachfolgenden Bedingungen zu ändern, wobei Sky den Abonnenten jeweils im Vorhinein im Rahmen seiner Marktkommunikation über die entsprechenden Vertragsfolgen aufklärt:

a) Sonderangebote: Falls dem Abonnenten gegenüber angeboten, hat dieser die Möglichkeit, Sonderangebote von Sky (z.B. besonderer Rabatt) in Anspruch zu nehmen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Annahme des Sonderangebots neu zu laufen.**

b) Paketwechsel: Der Abonnent hat die Möglichkeit, im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten auf eine mindestens gleichwertige Paketkombination zu wechseln (z.B. statt dem Paket Film das Paket Sport). **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag des Wechsels neu zu laufen.**

c) Paketreduktion: Der Abonnent hat die Möglichkeit, den vertraglich vereinbarten Programmumfang zu reduzieren (z.B. Reduktion der Pakete Welt und Film auf nur Paket Welt), dies jedoch nur zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsterminen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit – sowohl des Sky Abonnements als auch des Nutzungsvertrages mit dem Tag der Reduktion neu zu laufen.**

d) Paketerweiterung: Der Abonnent hat jederzeit die Möglichkeit, eine Erweiterung seines Programmumfangs in Anspruch zu nehmen (z.B. von Paket Film auf die Pakete Film und Sport). An seinen vereinbarten Kündigungsterminen ändert sich dadurch nichts.

6.7 Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus eigenem Verschulden und nicht nur geringfügig in Zahlungsverzug, so kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung unberührt. Als ein wichtiger Grund gilt auch die unberechtigte öffentliche Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2.

6.8 Kündigt Sky das Abonnement nach 1) entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger schuldhafter Leistungspflichtverletzung des Abonnenten oder nach 2) Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach Höhe und Anzahl der Abonnementbeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (z.B. ordentlicher Kündigungstermin 31.12.; außerordentliche Kündigung 31.8.; Laufzeit bis zum nächsten Kündigungstermin wären 4 Monate: Der Abonnent hat in diesem Fall Schadenersatz in der Höhe des 4-fachen vereinbarten monatlichen Abonnementbeitrags zu zahlen).

7. Jugendschutz

Bestimmte Sky Programme sind ausschließlich für Erwachsene geeignet. Der Abonnent muss sicherstellen, dass diese Programminhalte von Minderjährigen nicht wahrgenommen werden können, wie etwa durch Sperre einzelner Kanäle mittels der UPC Mediabox (falls Funktion vorhanden), oder durch geeignete Aufklärung der Minderjährigen über Programminhalte. Die Funktion einer Kanalsperre mittels UPC Mediabox kann der Bedienungsanleitung entnommen werden. Sollte begründeter Verdacht bestehen, dass Minderjährige über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu jugendgefährdenden Programmen haben, kann Sky den Zugang zu diesen Programmen bis auf Weiteres sperren.

8. AGB- und Entgeltänderungen

8.1 Sky ist berechtigt, geringfügige Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder Kanals erhalten bleibt und diese Änderungen sachlich gerechtfertigt sind, weil – ohne dass Sky hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann – Lizenzvereinbarungen mit Dritten nicht verlängert werden konnten und diese Änderung für den Kunden zumutbar ist.

8.2 Sky hat das Recht, die mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge entsprechend zu erhöhen, falls sich Lizenzkosten (insbesondere Lizenzkosten für den Erwerb von Premium-Sportrechten, Filmrechten, oder Verbreitungsrechten für Drittkanäle) für die im Rahmen des Abonnements ausgestrahlten Programme, extern verursachte Technikkosten (insbesondere von Kabelweiterleitungsentgelten durch Kabelnetzbetreiber) oder Gebühren oder Steuern, die sich auf die Kosten der Ausstrahlung der im Rahmen des Abonnements gesendeten Programme auswirken, erhöhen. Eine solche Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Die Regelung findet während der ersten 2 Monate nach Vertragsbeginn (Pkt. 6) keine Anwendung.

8.3 Falls sich die in Pkt. 8.2 genannten externen Technik- und/oder Lizenzkosten, Steuern und/oder Gebühren verringern, so wird Sky diese Reduktion entsprechend an den Abonnenten in Form einer Reduktion der mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge weitergeben.

8.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Pkt. 8.1. und 8.2 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs. 3 TKG bleibt von den Pkt. 8.1 und 8.2 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mittels gesonderter Schreiben mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

9. Übertragung an Dritte

Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (und dem Vertrag über sonstige Dienste) nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

10. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Abonnent der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B. zur Qualität der Leistungen von Sky, bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen Sky und dem Abonnenten, die nicht einvernehmlich zu lösen waren oder bei behaupteten Verletzungen des TKG. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert den Abonnenten und Sky über ihre Ansicht zu diesem Fall. Auf der Website der RTR unter www.rtr.at findet der Abonnent weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

11. Salvatorische Klausel

11.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB im Übrigen unberührt.